

MERKBLATT für Eltern, Schülerinnen und Schüler Volksschulgesetz (VSG) und Verordnung Volksschulgesetz (V VSG)

Im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes tritt am 1. August 2026 das neue Volksschulgesetz in Kraft. Es schafft eine verbindliche und verlässliche Grundlage für eine zielgerichtet geführte Volksschule, die sich konsequent an den Bedürfnissen der Kinder orientiert.

Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die zentralen Rechte und Pflichten und fasst die wichtigsten Änderungen zusammen. Die Übersicht ist nicht abschliessend. Das vollständige Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (V VSG) sind in der Gesetzessammlung des Kantons Aargau abrufbar:

AGS 2026/05-01 - [Volksschulgesetz \(VSG\)](#)

AGS 2026/05-05 - [Volksschulverordnung \(V VSG\)](#)

Allgemein – alle Stufen

§ Erlass	Bestimmungen Volksschulgesetz (VSG)
§ 30 VSG	Recht auf Schulbesuch, bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.
§ 31 VSG	Schulpflicht, 11 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.
§ 33 VSG	Der Unterricht an der öffentlichen Schule der Aufenthaltsgemeinde ist unentgeltlich.
§ 37 VSG	Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (Schülerinnen/Schüler, ehemals § 38)
§ 40 VSG	Mitwirkungspflicht bei der Sprachstandserhebung. (Eltern)
§ 41 VSG	Informationspflicht über den Stand der Leistungen und das Verhalten des Kindes. (Schule)
§ 42 VSG	Besuchsrecht, einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit der Lehrperson. (Eltern)
§ 43 VSG	Kontakte mit Lehrpersonen und Schulleitung sind rücksichtsvoll auszuüben und grundsätzlich auf die normalen Unterrichts- und Arbeitszeiten zu beschränken. (Eltern)
§ 44 VSG	Verantwortung für den pflichtgemässen Schulbesuch und Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg. (Eltern)
§ 45 VSG	Mitwirkungs- und Informationspflicht bei Verhaltensänderungen und Ereignissen, die für den Schulalltag von Bedeutung sind. Teilnahme an Elternveranstaltungen oder Gesprächen. (Eltern)
§ 61 VSG	Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.
§ 70 VSG	Ab der zweiten Klasse der Primarschule: Leistungsbezogene und selektive Notenzeugnisse.
§ 73 VSG	Laufbahnentscheide sind nur formell zu eröffnen, wenn sich Eltern der Beurteilung nicht anschliessen können. Die Zuweisungen von Kindern in Sonderkindergärten und Sonderschulen erfolgen über den Kanton. Die beteiligten Schulträger werden in den Abklärungsprozess miteinbezogen.
§ 103 VSG	Der Kanton stattet Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteres Schulpersonal mit einer Bildungsidentität aus. (Sicherer Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der Volksschule).
§ 117 VSG	Die Vorsorgeuntersuchungen bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau sind obligatorisch. (Eintritts- und Austrittsuntersuchungen)
§ 129 VSG	Lehrpersonen dürfen während des Unterrichts Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern machen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstandserhebung,

§ 130 VSG	Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden. Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule aktuell erforderlich sind.
§ Erlass	Bestimmungen Volksschulverordnung (V VSG)
§ 30 V VSG	Möglichkeit einer freiwilligen Dispensation von Lektionen oder einem Fach als (sonder-)pädagogische Massnahme. (Schule, Eltern und Schülerin/Schüler). Je nach Dauer und Umfang erfolgt eine Meldung bzw. ein Antrag beim / an das Departement Bildung, Kultur und Sport.
§ 49 V VSG	Schülerinnen und Schüler dürfen am laufenden Schultag nur nach Hause geschickt werden, wenn die Eltern informiert wurden und bei Kindern im Kindergarten und in der Primarschule eine angemessene Betreuung ausserhalb der Schule sichergestellt ist.
§ 58 V VSG	Obligatorisches schulisches Standortgespräch (SSG) im Zusammenhang mit angepassten Lernzielen als Teil des Förderprozesses. (Schule/Eltern)
§ im VSG aufgehoben	Ab 01.08.2026: Der Besuch der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) wird nicht mehr im Zeugnis eingetragen.

Kindergarten und Primarstufe

§ Erlass	Bestimmungen Volksschulgesetz (VSG)
§ 32 VSG	Stichtag Eintritt Kindergarten ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, in dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat. Ein späterer Eintritt in den Kindergarten ist möglich, längstens jedoch bis zum nächsten Schuljahr.
§ 70 VSG	Ab zweiter Klasse der Primarschule: Leistungsbezogene und selektive Notenzeugnisse.
§ 71 VSG	Im Kindergarten wird einmal im Jahr eine Einschätzung zum Entwicklungs- und Lernstand des Kindes erstellt. In der ersten Klasse der Primarschule wird eine Beurteilung in Worten erstellt. Ab der dritten Klasse der Primarschule sind Beurteilungsbelege in promotionswirksamen Fächern mit Noten zu beurteilen.
§ Erlass	Bestimmungen Volksschulverordnung (V VSG)
§ 56 V VSG	Ausgenommen von Benotungen bleiben Beurteilungsbelege und Prüfungen von Schülerinnen und Schülern, die nach angepassten Lernzielen gefördert und beurteilt werden.
§ 60 V VSG	Der Verbleib im Kindergarten für ein weiteres Jahr ist im gegenseitigen Einverständnis aller Beteiligten jederzeit möglich.
§ 63 V VSG	Promotion in der 1. Klasse: Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, repetiert die Klasse oder wird einem schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen.
§ 64 V VSG	Promotion in der 2. bis 5. Klasse: Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, repetiert die Klasse oder wird einem schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen.

Oberstufe

§ Erlass **Bestimmungen Volksschulgesetz (VSG)**

- § 48 VSG** Die Abwahl eines Freifaches während des laufenden Schuljahres ohne wichtigen Grund könnte eine Kostenfolge für die Eltern nach sich ziehen.
- § 74 VSG** Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Schuljahren der Oberstufe können neben dem Notenzeugnis in einem interkantonale vergleichenden, nicht selektionswirksamen Abschlusszertifikat erfasst werden.
- § 97 VSG** Den weiterführenden Schulen werden zum Zweck der individuellen Förderung die einzelnen Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler aus den Leistungstests (z.B. Check S3) der vorangehenden Schulstufe übermittelt. Den Lehrbetrieben können zum Zweck der individuellen Förderung die einzelnen Ergebnisse übermittelt werden.

§ Erlass **Bestimmungen Volksschulverordnung (V VSG)**

- § 6 V VSG** Flexibilisierung und besondere Vorkehrungen im dritten Oberstufenjahr zur Berufsorientierung. Möglichkeit der individuelleren Flexibilisierung im Einzelfall mittels Gewährung von Urlaub und Dispensation zwecks Orientierung in der Berufswelt.
- § 53 V VSG** **Unentschuldigte Absenzen** im Umfang von mindestens einem Halbtage werden an der Oberstufe im Zwischenbericht und Zeugnis eingetragen. Als unentschuldigt gelten Absenzen, bei denen eine Begründung fehlt oder deren Begründung nicht glaubhaft oder hinreichend ist. Dasselbe gilt für **entschuldigte, namentlich krankheits- oder unfallbedingte Absenzen**. Von einem Eintrag ausgeschlossen sind Absenzen im Rahmen von bewilligten Schnuppertagen, Dispensationen, Urlauben, freien Schulhalbtagen und Unterrichts- sowie Schulausschlüssen.
- § 67 V VSG** Promotion in der Realschule: Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, repetiert die Klasse oder wird einem schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen.
- § 69 V VSG** Promotion in der Sekundarschule: Wer am Ende der 1. beziehungsweise 2. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. beziehungsweise 3. Klasse der Realschule zugewiesen.
- § 71 V VSG** Promotion in der Bezirksschule: Wer am Ende der 1. beziehungsweise 2. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. beziehungsweise 3. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.